

Satzung des Vereins „Hope for One“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hope for One. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Bildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

1. Die Vereinszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten, insbesondere
 - aufsuchende Kindersozialarbeit
 - Vermittlung christlicher Werte
 - Organisation offener Treffpunkte für Jugendliche mit sinnvoller Freizeitgestaltung, Hilfestellung bei aktuellen Lebensfragen usw.
 - aufsuchende Familiensozialarbeit und Hilfestellung bei Erziehungsfragen
 - inklusive Angebote für Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund
 - Durchführung von Ferienangeboten, Erholungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung
- Durchführung von Praktika und/oder Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der christlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Gemeinschaftspflege innerhalb des Vereins und mit anderen christlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
- Betreuung und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
- Durchführung von Gottesdiensten sowie Seminaren und ähnlichen Angeboten für alle Altersgruppen

2. Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden. Bei der Mittelweiterleitung an ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für den Grund und der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verwenden erfolgt die Mittelweitergabe als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine vertretungsberechtigte Person dem Vorstand gegenüber zu benennen.
 - b. Der Aufnahmeantrag wird persönlich an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertreter des Vorstands. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse (E-Mail) gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in welcher die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder besteht. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands vertreten zu zweit. Der Vorsitzende kann alleine vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl kann entfallen, wenn kein Mitglied des Vereins eine Neuwahl beantragt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstandes Vergütungen nach EStG §3,26 sowie §3,26a für Ihre Vorstandstätigkeit erhalten. Die Tätigkeit des Vorstands kann entgeltlich erfolgen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Dem Gründer und Initiator des Vereins, Christian Peters wird folgendes Sonderrecht eingeräumt: Die Bestellung zum Vorsitzenden des Vorstands erfolgt für die Zeit bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter. Dieses ist während der Zeit nur entziehbar bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Nach Entfallen des Sonderrechts ist eine Wahl in ggf. vorhandene Gremien des Vereins zulässig.

§ 11a Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand hat ebenso wie andere Mitglieder das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.
2. Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.
3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Beirats beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher (männlich/weiblich). Der Sprecher des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem Sprecher des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
8. Die Aufgaben des Beirats sind
 - a. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen strategischen Fragen des Vereins.
 - b. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands einzubringen.

- d. Der Beirat kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstands. Dafür erhält er auf Nachfrage Einblick in einzelne Vorhaben und Geschäftsprozesse. Er hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Er kann der Mitgliederversammlung die Abberufung einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder vorschlagen, wenn diese in schuldhafter Weise die Vereinsinteressen verletzen.
9. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhafte Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von je einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin gibt es nicht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern dies.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Metro World Child Deutschland e.V. mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Unterzeichnet: Der Vorsitzende des Vorstands

Berlin, den 26.05.2019 Verantwortlich: Christian Peters